

BMI - III/A/4/b (Referat III/A/4/b)
BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at

Mag. Julian-Peter Sixtl
Sachbearbeiter/in

Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at
+43 1 53126 90/2495
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

An das
Bundesministerium für Bildung

do. GZ: 2025-0.535.97

per E-Mail
begutachtung@bmb.gv.at

per ELAK-Schnittstelle
Präsidium des Nationalrates

Geschäftszahl: 2025-0.800.678

Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres (BMI) werden die nachstehenden
Bemerkungen übermittelt:

Zu § 48 Abs 4 Z 3:

Die Frist zur Verständigung der Polizeidienststelle nach Ausschluss eines Schülers sollte
möglichst kurz sein, um eine rasche Reaktion der Polizei, aber auch deren Akkordierung
mit anderen Stakeholdern sicherstellen zu können. Eine zeitnahe Verständigung bietet die
Möglichkeit, frühzeitig – unter Einbindung relevanter Stakeholder (z.B. Amt für Jugend
und Familie, Schule) – auf breiter Basis einzelfallbezogen Maßnahmen (z.B.
Normverdeutlichung gem. § 38b SPG) zu prüfen. Die zeitnahe Verständigung sollte
gesetzlich implementiert werden (z.B. „unverzüglich“).

Dem Gesetzestext ist nicht zu entnehmen, wie der Begriff der „örtlich zuständigen Polizeidienststelle“, die von der Schulbehörde verständigt werden soll, aufzufassen ist. Hier sollte konkretisiert werden, ob sich die Zuständigkeit auf die für die Schule zuständige Polizeidienststelle oder auf die für den Wohnsitz des ausgeschlossenen Schülers zuständige Polizeidienststelle bezieht. In Anbetracht der Ereignisse in Graz erscheint es zweckmäßig, die Zuständigkeit der für die Schule zuständigen Polizeidienststelle zuzuordnen.

Der Gesetzestext und die Erläuterungen lassen zudem offen, zu welchem konkreten Zweck die Verständigung der Polizeidienststelle vom Ausschluss eines Schülers erfolgen soll und knüpft nur an Folgen für die Leistung der Familienbeihilfe oder Unterhaltsverpflichtungen.

Offen bleibt, auf welche Weise die Information der Polizei durch die Schulbehörde erfolgen soll (schriftlich, fernmündlich) und welche Informationen von der Schulbehörde an die Polizei weitergegeben werden dürfen. Nach der bestehenden Formulierung wäre die Information auf den Namen (ggf. Geburtsdaten) des Schülers und die Tatsache des erfolgten Ausschlusses von der Schule einzuschränken. Die Umstände des Ausschlusses wären hingegen nicht mitzuteilen. Die polizeiliche Verwertbarkeit einer derart eingeschränkten Information ist fraglich. Auch für allfällige nachfolgende Gespräche mit konkretem Inhalt zu Schülern, die schwerwiegende Probleme verursachen, zwischen Schulbehörde/Schule, zuständiger Polizeidienststelle und anderen Stellen bräuchte es, soweit nicht eine Fallkonferenz einberufen wird, eine konkrete gesetzliche Grundlage für den Austausch von personenbezogenen Informationen.

23. Oktober 2025

Für den Bundesminister:

Mag. Julian-Peter Sixtl

Elektronisch gefertigt

